



August 2024

Tätigkeitsbericht Geldspiele 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtsetzung	3
2.1	Bundesebene	3
2.1.1	Evaluation des Geldspielgesetzes	3
2.1.2	Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein	3
2.1.3	Änderung der Geldspielverordnung (SR 935.511; VGS)	4
2.1.4	Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (SR 642.211; VStV)	4
2.1.5	Parlamentarische Vorstösse (Parlamentarische Vorstösse (admin.ch))	4
2.2	Kantonale Ebene	5
2.2.1	Präventionsabgabe der Kantone nach Art. 66 Geldspielkonkordat (GSK)	5
2.2.2	Gemeinnützige Mittelverwendung der Reinerträge aus Lotterien	5
2.2.3	Monitoring von Geldspielen in der Schweiz	5
2.3	Internationale Ebene	5
2.3.1	Grenzüberschreitender Datenaustausch mit Liechtenstein	5
2.3.2	Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwetten (Magglinger-Konvention)	5
2.3.3	Gaming Regulators European Forum (GREF)	6
2.3.4	Treffen der deutschsprachigen Glücksspielbehörden 2023	6
2.3.5	International Masters of Gaming Law (IMGL)	6
2.4	Kontaktpflege mit Organisationen und Bundesbehörden	6
2.4.1	Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel	6
2.4.2	Kleine Pokerturniere	6
3	Information und Kommunikation	7
4	Oberaufsicht über den kantonalen Vollzug	7
4.1	Überprüfung der Bewilligungen der Gespa	7
4.2	Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden Gespa und ESBK	7
4.2.1	Zusammenarbeit mit der Gespa	7
4.2.2	Zusammenarbeit mit der ESBK	7



5	Sekretariat Koordinationsorgan	7
6	Ausblick	8

1 Einleitung

Der Bund – konkret das Bundesamt für Justiz (BJ) – übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017 (BGS)¹ aus (Art. 138 Abs. 2 BGS). Diese Kompetenz ist Teil der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Bundes für die Oberaufsicht über den Vollzug von Bundesrecht durch die Kantone (Art. 49 und 186 Abs. 4 BV). Im BJ ist der Fachbereich Rechtsetzungsprojekte II (RP II) für die Geldspiele zuständig. Zu den eigentlichen Oberaufsichtsaufgaben hinzu kommen insbesondere die Gesetzespflege auf Ebene des Bundes im Bereich der Geldspiele, zum Beispiel die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen, den Geldspielbereich betreffenden Revisionen und die Koordination der internationalen Zusammenarbeit sowie die Organisation der Evaluation des Geldspielgesetzes. RP II informiert zudem die Behörden von Bund und Kantonen, Bürgerinnen und Bürger, Parlamentsmitglieder, Medien und weitere Akteure über den Bereich der Geldspiele.

2 Rechtsetzung

2.1 Bundesebene

2.1.1 Evaluation des Geldspielgesetzes

Die Arbeiten für die Evaluation des Geldspielgesetzes und der dazugehörigen Verordnung unter der Federführung des BJ haben begonnen. Das BJ hat eine Begleitgruppe eingesetzt, die sich aus den wichtigsten Akteuren und Organisationen zusammensetzt, die im Bereich der Geldspiele tätig sind (eidgenössische und interkantonale Aufsichtsbehörden, kantonale Vollzugsbehörden, Sozialschutzorganisationen, Vertreter der Spielveranstalterinnen). Die erste Sitzung der Begleitgruppe fand am **17. Oktober 2023** statt: Die Ziele waren, den Dialog zu eröffnen, die Ziele und Kriterien der Evaluation festzulegen und eine erste Diskussion über die Themen der Evaluation zu führen.

2.1.2 Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein

Am **25. Oktober 2023** verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich. Das Abkommen legt fest, dass Daten über gesperrte Personen grenzüberschreitend ausgetauscht werden. Konkret verpflichtet es die Geldspielveranstalterinnen beider Staaten, die Daten der gesperrten Spielerinnen und Spieler auszutauschen und die Sperre umzusetzen. So können beispielsweise in der Schweiz gesperrte Personen nicht in einer Spielbank in Liechtenstein weiterspielen.

Die Ende 2022 durchgeführte Vernehmlassung über das Abkommen stiess bei den Parteien, Kantonen und interessierten Organisationen auf breite Zustimmung. Dies in erster Linie aus Gründen des Sozialschutzes.

Mit der Verabschiedung der Botschaft beginnt der **parlamentarische Genehmigungsprozess**, der im 2024 abgeschlossen wird. Der aktuelle Stand kann auf der entsprechenden [Internetseite](#) des BJ verfolgt werden.

¹ SR 935.51

2.1.3 Änderung der Geldspielverordnung (SR 935.511; VGS)

Mit **Artikel 85a** Geldspielverordnung wurde eine bestehende Lücke geschlossen für den Fall, dass eine Spielbank oder Veranstalterin von Grossspielen ihre Tätigkeit einstellt. Der Artikel trat am 1. Januar 2024 in Kraft.

Eine gesperrte Person hat das Recht, ihre Spielsperre aufheben zu lassen, wenn der Grund für die Sperre nicht mehr besteht (Art. 81 Abs. 1 Geldspielgesetz). Zuständig für die Aufhebung ist die sperrende Spielbank oder Veranstalterin von Grossspielen (Art. 81 Abs 2 Geldspielgesetz). Gerade im Zusammenhang mit einer Neukonzessionierung der Spielbanken ist es jedoch möglich, dass eine Spielbank ihre Tätigkeit einstellen wird (so bspw. aktuell Swiss Casino Schaffhausen).

Neu muss die Spielbank (oder Veranstalterin von Grossspielen), die ihre Tätigkeit aufgibt, die Daten, die im Register der gesperrten Personen eingetragen sind, **an die am nächsten gelegene Spielbank** (bzw. Veranstalterin von Lotterien und Sportwetten) weitergeben. Dadurch wird diese Spielbank (bzw. Veranstalterin von Lotterien und Sportwetten) neu zuständig Anträge auf Aufhebung der Spielsperre zu bearbeiten. Gesperrte Spielerinnen und Spieler können sich somit an die geografisch der ursprünglich sperrenden Spielbank am nächsten gelegene Spielbank wenden.²

2.1.4 Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (SR 642.211; VStV)

Artikel [41a-41c VStV](#) werden geändert. Neu wird auf [Artikel 6 Verrechnungssteuergesetz](#)³ verwiesen, der seinerseits auf das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)⁴ verweist. Damit wird sichergestellt, dass künftig die im DBG erwähnten Beträge auch nach dem Ausgleich der kalten Progression betreffend die Verrechnungssteuer gelten. Es braucht nun nicht mehr bei jedem Ausgleich der Folgen der kalten Progression eine Anpassung der VStV. Die Änderung ist am 1. Juni 2024 in Kraft getreten.

2.1.5 Parlamentarische Vorstösse

Das BJ hat die Antworten für den Bundesrat der folgenden im Jahr 2023 eingereichten parlamentarischen Vorstösse vorbereitet:

[23.7018](#) Frage Wobmann Walter vom 27. Februar 2023. Schutz vor Suchtpotential von Vereinstombolas gefährdet Vereinsfinanzen

[23.7031](#) Frage Müller-Altarmatt Stefan vom 28. Februar 2023. Wird das Lotto im Säali verunmöglicht?

[23.4059](#) Motion Heimgartner Stefanie vom 26. September 2023. Zu Tode geweihte Vereinstombolas und Lotterien vor Überregulierung retten

[23.7535](#) Frage Wehrli Laurent vom 13. September 2023. Evaluation des Geldspielgesetzes: Welche Zukunft haben die Kleinlotterien?

² Für weitere Informationen vgl. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-99041.html>

³ SR 642.21

⁴ SR 642.11

Das BJ hat bei der Entstehung des Geschäftes [23.3004](#) «Schutz vor Zusatzfunktionen in Videospiele (Mikrotransaktionen)» mitgewirkt, dessen Beantwortung jedoch in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Sozialversicherung liegt.

2.2 Kantonale Ebene

Die Zusammenarbeit mit den Kantonen findet auf verschiedenen Ebenen und themenbezogen statt. Zurzeit insbesondere im Rahmen der Evaluation des Geldspielgesetzes.

2.2.1 Präventionsabgabe der Kantone nach Art. 66 Geldspielkonkordat (GSK)

Die Swisslos und die Loterie Romande sind verpflichtet, den Kantonen eine Präventionsabgabe von jährlich 0.5% der erzielten Bruttospielerträge zu entrichten. Der Betrag muss für die Prävention und Behandlung der Spielsucht eingesetzt werden.

Die jeweiligen Berichte der Kantone sind auf der Seite der Interkantonalen Geldspielaufsicht ([Gespa](#)) publiziert: [Anteil "Prävention": Erhebung bei den Kantonen 2023 - gespa](#)

2.2.2 Gemeinnützige Mittelverwendung der Reinerträge aus Lotterien

Die Kantone erstellen jährlich einen Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten. Die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden ([Art. 125 Geldspielgesetz](#)). Die Aufsicht darüber, ob die Vergabestellen die gesetzlichen Vorgaben einhalten, obliegt grundsätzlich den Kantonen. Um Transparenz herzustellen, verfasst die Gespa jährlich einen Bericht über die kantonale Mittelverwendung. Der Berichterstattungsprozess konnte im Berichtsjahr weiter optimiert werden (vgl. [Jahresbericht 2023](#) der Gespa, S. 22).

Auf der Internetseite der Gespa sind die Berichte publiziert. Der letzte stammt aus dem Jahr 2023: [Mittelverwendung: Erhebung bei den Kantonen 2022 - gespa](#)

2.2.3 Monitoring von Geldspielen in der Schweiz

Sucht Schweiz hat im Auftrag der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) 2023 den [Bericht über die Entwicklung eines Indikatorensets für das Monitoring von Glücks- und Geldspielen](#) veröffentlicht. Das BJ hatte 2022 an einem Workshop zur Entwicklung der Indikatoren teilgenommen.

2.3 Internationale Ebene

2.3.1 Grenzüberschreitender Datenaustausch mit Liechtenstein

Der parlamentarische Genehmigungsprozess für das Abkommen über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich konnte mit der Verabschiedung der Botschaft im Oktober 2023 beginnen (vgl. Ziff. 2.1.2).

2.3.2 Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwetten (Maglinger-Konvention)

Der Ausschuss für Folgemassnahmen zur Maglinger Konvention⁵, in welchem nebst dem BJ, das BASPO, die Gespa und Swiss Olympic die Schweiz vertreten, traf sich 2023 für zwei Sitzungen. Am 9. und 10. Mai in Paris wurden die Resultate der Selbstevaluation der 7 Mitgliedstaaten vorgestellt und allgemeine Empfehlungen ausgesprochen. Es gab noch keine

⁵ SR 0.415.4

länderspezifische Beurteilung (vgl. dazu [List of decisions](#), Ziff. 8). Zudem wurde der Schweizer Delegationsleiter Wilhelm Rauch (BASPO) als Vizepräsident des Ausschusses wiedergewählt. An der 7. Sitzung des Ausschusses für Folgemassnahmen am 29. und 30. November in Athen wurden u.a. Datenschutz-Themen und die Arbeitsstrategie für die nächsten zwei Jahre besprochen.

2.3.3 Gaming Regulators European Forum (GREF)

Die Mitglieder des GREF, zu denen die Schweiz gehört, haben am 28. März 2023 eine Erklärung zu ihrer Sorge betreffend illegale Anbieter von Glücks- und Geldspiel veröffentlicht ([Declaration of gambling regulators on their concerns regarding illegal operators](#)). Sie verpflichten sich, gemeinsam gegen illegale Anbieter vorzugehen und eine wirksame Umsetzung der nationalen Vorschriften zu gewährleisten.

Das BJ nahm am Treffen der europäischen Geldspielbehörden in Bergen (Norwegen) teil, das vom 5. bis 7. Juni 2023 stattfand.

Das BJ übernimmt in der Regel die Koordination zwischen den Behörden Gespa, ESBK und BJ bei den zahlreichen Anfragen, die von den GREF-Mitgliedern anderer Länder zu Praxis und Gesetzgebung im Geldspielbereich gestellt werden.

2.3.4 Treffen der deutschsprachigen Glücksspielbehörden 2023

Am 5. und 6. Oktober 2023 fand das Treffen der deutschsprachigen Glücksspielbehörden (Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Schweiz) in Vaduz statt. Dem BJ war es nicht möglich teilzunehmen.

2.3.5 International Masters of Gaming Law (IMGL)

Michel Besson, Chef Fachbereich Rechtsetzungsprojekte II, hat an der [«International Masters of Gaming Law» Konferenz](#) vom 7. September 2023 einen Vortrag über die Entstehungsgeschichte des Geldspielgesetzes gehalten (Regulators Roadmap – a Swiss perspective).

2.4 Kontaktpflege mit Organisationen und Bundesbehörden

2.4.1 Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel

Zusammen mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) organisiert das BJ in unregelmässigen Abständen eine Plattform zum Austausch von Fragen im Sozialschutzbereich. Die Plattform wendet sich an Sozialschutzorganisationen, kantonale Vertreter und Vertreterinnen von Gesundheitsbehörden und die beiden Aufsichtsbehörden Gespa und Eidgenössische Spielbankenkommission. Ziel ist die gegenseitige Information bei Problemen und die Suche nach gemeinsamen Lösungen, dabei sollen Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Im Jahr 2023 fand aufgrund des fehlenden Bedürfnisses und verschiedenen Personalwechsel keine Sitzung statt. Die nächste Sitzung ist für Herbst 2024 geplant.

2.4.2 Kleine Pokerturniere

Aufgrund des fehlenden Interesses bei den Kantonen hat das BJ kein interkantonales Treffen zum Thema Umsetzung der kleinen Pokerturniere organisiert. Aufgrund von Beschwerden u.a. des Schweizerischen Pokerverbands (SPOV), dass es viele illegale Pokerturniere gäbe, haben sich die Lotteriegesellschaften, die Gespa und die ESBK im März 2023 zu möglichen Massnahmen ausgetauscht. Es soll jedoch nicht der Evaluation vorgegriffen werden.

3 Information und Kommunikation

Das BJ informiert über verschiedene Kanäle die Öffentlichkeit. Dazu gehören Medien- und Bürgeranfragen und Informationen auf der Homepage, [z.B. mit Merkblättern](#)

2023 verschickte das BJ zwei [Rundschreiben](#) an die Aufsichts- und Vollzugsbehörden der Kantone im Geldspielbereich.

Im Laufe des Jahres beantwortete das BJ zudem verschiedenste Anfragen rund um das Geldspielgesetz.

4 Oberaufsicht über den kantonalen Vollzug

Der Bund übt die Oberaufsicht über den kantonalen Vollzug aus. Insbesondere soll die einheitliche und korrekte Anwendung von Bundesrecht durch die kantonalen und interkantonalen Behörden sichergestellt werden.

4.1 Überprüfung der Bewilligungen der Gespa

Das BJ erhielt im Jahr 2023 51 Spielbewilligungen von der Gespa zur Überprüfung vorgelegt. Dabei handelte es sich in erster Linie unproblematische Verfügungen, zumeist für physische und virtuelle Losprodukte.

Im Berichtsjahr hat das **Bundesgericht** in den Verfahren betreffend die «Loterie électronique» der Loterie Romande entschieden, die Angelegenheit aus verfahrensrechtlichen Gründen an die Gespa zurückzuweisen. Ursprung des Verfahrens waren die Entscheidungen der Gespa von 2021, die Rubbellose der Loterie romande, die auf den elektronischen Lotterieuautomaten gespielt werden, **der Spielsperre nach Art. 80 BGS zu unterstellen**. Die Loterie Romande hatte gegen diese Entscheide beim Geldspielgericht Beschwerde erhoben. Das Geldspielgericht wies 2022 die Beschwerden ab, worauf die Loterie Romande an das Bundesgericht gelangt war.

Das BJ hat gegen keinen Entscheid der Gespa Beschwerde erhoben.

4.2 Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden Gespa und ESBK

4.2.1 Zusammenarbeit mit der Gespa

Die Kontakte mit der Gespa finden vor allem im Rahmen der bestehenden Gremien statt (Koordinationsorgan, Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel) aber bei Bedarf auch themenspezifisch.

4.2.2 Zusammenarbeit mit der ESBK

Die Zusammenarbeit mit der ESBK und deren Präsident Fabio Abate verlief ohne Probleme. Auch die Zusammenarbeit mit dem Sekretariat verläuft gut. Kontakte fanden im Zusammenhang mit konkreten Fragen, wie z.B. die Stellungnahmen auf parlamentarische Vorstösse, oder bei Bürgeranfragen statt, wie auch beim Verfahren zur Erteilung der neuen Spielbankkonzessionen oder im Rahmen der Vorbereitungen zur Evaluation des Geldspielgesetzes.

5 Sekretariat Koordinationsorgan

Die Hauptaufgabe des Koordinationsorgans besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Dies betrifft vor allem die Lösung von Abgrenzungsproblemen und Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem

Bereich der Spielbanken und demjenigen der Grossspiele. Es gab keine Abgrenzungsfragen zwischen der ESBK und der Gespa und die Mitglieder sahen keinen Diskussionsbedarf in anderen, das Koordinationsorgan betreffenden Themenbereichen. Daher traf sich das Koordinationsorgan im Jahr 2023 nur einmal, am 23. Oktober 2023 (vgl. den [Tätigkeitsbericht](#) auf der Homepage des BJ).

6 Ausblick

Im nächsten Jahr werden einerseits die Evaluation des Geldspielgesetzes und andererseits die parlamentarische Genehmigung des Abkommens mit Liechtenstein im Vordergrund stehen.